

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 KN 1/05 KR B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - Knappschaft -,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Januar 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Klägerin hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25. Januar 2005 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Vergütungsanspruch der Klägerin aus der Behandlung der Versicherten M. L. in der Zeit vom 1. bis 6. Januar 2002 im Wesentlichen mit der Begründung verneint, die stationäre Krankenbehandlung sei nicht notwendig gewesen. Medizinisch ausreichend und zweckmäßig sei eine ambulante Versorgung der Radiusfraktur am Unfalltag mit späterer Kontrolle gewesen. Der Krankenhausaufenthalt der Versicherten habe - auch bei einer ex-ante-Betrachtung - hauptsächlich der Pflege der Patientin gedient.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz sowie auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG die vom BSG aufgestellten rechtlichen Maßstäbe missachtet, sondern erst, wenn das LSG diesen Maßstäben widersprochen, also eigene Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakter Rechtssatz in der angezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin hat es unterlassen, einen abstrakten Rechtssatz des LSG herauszustellen, der zu einem ebensolchen Rechtssatz des BSG im Widerspruch stehen könnte. Die Beschwerdebegründung



gründung enthält nur an einer Stelle eine wörtliche Wiedergabe von Ausführungen im Berufungsurteil. Danach hat das LSG folgende Feststellungen getroffen: "Nachdem die Klägerin auf das Schreiben vom 04.02.2002 nicht reagierte, hätte die Beklagte zumindest bei der Klägerin nach den Gründen hierfür fragen und ggf. eine den vertraglichen Bestimmungen entsprechende Überprüfung durch Anforderung eines Kurzberichts und Beauftragung des SMD einleiten können. Die verspätete Spezifizierung der Einwendungen ist somit jedenfalls nicht allein auf das Verhalten der Klägerin zurückzuführen." Diese von der Klägerin wiedergegebenen Feststellungen enthalten jedoch keinen abstrakten Rechtssatz, sondern lediglich auf den Einzelfall bezogene Sachverhaltsfeststellungen. Soweit die Klägerin Entscheidungen des BSG anführt (*Urteil vom 13. Dezember 2001 - B 3 KR 11/01 R - BSGE 89, 104 = SozR 3-2500 § 112 Nr 2 und Urteil vom 23. Juli 2002 - B 3 KR 64/01 R - BSGE 90, 1 = SozR 3-2500 § 112 Nr 3*) kann deshalb dahinstehen, ob sie aus diesen Entscheidungen einen abstrakten Rechtssatz herausgestellt hat. Ein Widerspruch zu den Entscheidungen des BSG ist bereits deshalb nicht aufgezeigt, weil die Klägerin den darin enthaltenen Aussagen keinen abstrakten Rechtssatz des LSG gegenübergestellt hat.

- 6 Mit ihren Ausführungen in der Beschwerdebegründung legt die Klägerin im Wesentlichen lediglich dar, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG verkannt bzw missachtet, da ansonsten das Berufungsurteil hätte anders ausfallen müssen. Damit ist das Vorliegen einer Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG jedoch nicht dargetan. Denn wenn das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz missversteht, dem es zu folgen gewillt ist und deshalb den Sachverhalt fehlerhaft subsumiert, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr setzt die Darlegung einer Abweichung voraus, dass das Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt worden sein sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Im Übrigen ist die Klägerin nicht näher darauf eingegangen, ob den Entscheidungen des BSG im Wesentlichen die gleiche Sachverhaltskonstellation zu Grunde gelegen habe, sodass auch auf Grund dieses Versäumnisses nicht deutlich wird, ob das LSG von den Entscheidungen des BSG abgewichen ist.
- 7 Soweit die Klägerin mehrfach Rechtsanwendungsfehler des LSG rügt, weil dieses zwingende Rechtsvorschriften missachtet bzw übersehen habe, so kann hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden, weil es sich bei der Rüge der Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung nicht um einen gesetzlichen Zulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG handelt.
- 8 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Ver-



fahremangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der von der Klägerin geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Auch diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 9 Die Klägerin verweist darauf, dass sie in der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 2005 einen Beweisantrag auf Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens gestellt habe zu der Frage, ob die stationäre Behandlung der Patientin medizinisch erforderlich gewesen sei. Es bedarf keiner näheren Auseinandersetzung darüber, ob die Klägerin mit diesem Vorbringen bereits einen prozessordnungsgemäßen Antrag aufgezeigt hat, den das LSG übergangen haben könnte, oder ob es sich insoweit nur um eine Beweisanregung handelte (*zur Unterscheidung vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*). Es fehlen jedenfalls ausreichende Darlegungen dazu, dass sich dem LSG ausgehend von dessen Rechtsauffassung eine weitere Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen. Nach der Rechtsprechung des BSG ist das Gericht nur dann gemäß § 103 SGG zu weiteren Ermittlungen verpflichtet, wenn die vorliegenden Beweismittel wie zB die bereits eingeholten Sachverständigengutachten nicht ausreichen, um die entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Gutachten, auf das sich das Gericht stützen will, bedeutsame Mängel aufweist, wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen, sich widersprechenden Schlussfolgerungen auf miteinander unvereinbaren tatsächlichen Feststellungen beruhen oder begründete Zweifel an der Sachkunde der gehörten Gutachter bestehen (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*).
- 10 Die Klägerin beschränkt sich mit ihrem Vorbringen allein auf die Behauptung, das LSG sei dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Dies ist nicht ausreichend. Die Klägerin hätte darlegen müssen, dass auch aus der Sicht des Berufungsgerichts noch weiterer Aufklärungsbedarf bestanden habe, weil etwa die vorgelegten Behandlungsunterlagen und ärztlichen Stellungnahmen Widersprüche oder grobe Mängel enthalten hätten.
- 11 Mit der Rüge, das LSG habe die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) überschritten, kann die Klägerin schon deshalb keinen Erfolg haben, weil nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hierauf eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.



- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung § 154 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)